

Brandschutzordnung



Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nennt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall.

Sie gilt für alle Gebäude, Liegenschaften und sonstige Einrichtungen der Universität und ist verbindlich für alle Personen, die sich in vorgenannten Bereichen zum Zwecke der Berufsausübung, des Studiums, der Aus- und Fortbildung oder als Besucher aufhalten.

Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggfs. auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Alle oben genannten Personen haben sich mit den nachfolgenden Regeln, die im Alarmfall zwingend zu beachten sind, vertraut zu machen.

Brandschutzordnung Teil A

(allgemeiner Aushang)

Der allgemeine Aushang ist gut sichtbar anzubringen

- in Fluren in regelmäßigen Abständen,
- in allen Aufzügen,
- in größeren Lehr- und Unterrichtsräumen, Besprechungsräumen und Werkstätten etc. entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

Brände verhüten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen und/oder



Feuerwehr Notruf absetzen

112

In Sicherheit
bringen

gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



keinen Aufzug benutzen



Sammelstelle aufsuchen,
dort auf Anweisungen warten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
benutzen

Brandschutzordnung Teil B

1. Allgemein

Nach Ausbruch eines Brandes oder bei anderen Gefahrenlagen werden Aufgaben von folgenden Stellen an der Universität wahrgenommen:

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen Dienstes und der Hausverwaltung, sowie die Brandschutzbeauftragten.** Diese leiten die im Brandfall erforderlichen technischen Maßnahmen ein.
- **Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer**
Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sind hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes speziell ausgebildet und organisieren im Brandfall bis zum Eintreffen der Feuerwehr etwaige notwendige Sofortmaßnahmen, z. B. die Evakuierung aller anwesenden Personen.
Den Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und -helfer ist Folge zu leisten. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich zu informieren, wer die im jeweiligen Bereich zuständige Brandschutzhelferin bzw. der zuständige Brandschutzhelfer, die durch Aushang im jeweiligen Gebäude bekannt gegeben werden, ist.
- **Ersthelferinnen und Ersthelfer**
Die Ersthelferinnen und Ersthelfer sind bezüglich der Erste-Hilfe-Leistungen speziell ausgebildet und können eventuell erforderliche Sofortmaßnahmen bei Verletzten einleiten.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet ist und herangezogen werden kann.

2. Brandverhütung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, alle Studierende sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, das Entstehen von Bränden und anderen Gefahrenlagen im Rahmen des ihnen Möglichen zu verhindern. Nach Ausbruch eines Brandes oder eines anderen Notfalls muss eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet sein.

In sämtlichen Räumen und Einrichtungen der Universität herrscht Rauchverbot.

- Ölhaltige Lappen sind in geeigneten, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren. Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc. sind regelmäßig zu entsorgen.
- Das Verwenden von offenem Licht wie Kerzen, Öllampen usw. ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden Laboratorien, wenn es dem Ausbildungszweck dient.
- Alle betriebenen Elektrogeräte sind in der Regel nach Gebrauch auszuschalten. Für privat eingebrachte Geräte ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer sicherzustellen, dass diese den VDE-Vorschriften entsprechen. Bei den regelmäßigen Prüfungen der ortsveränderlichen elektrischen Geräte werden privat eingebrachte Geräte berücksichtigt und geprüft. Brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen/Geräten und andere Mängel sind sofort Referat I/2 zu melden. Betroffene Geräte/Anlagen sind umgehend außer Betrieb zu nehmen (z.B. Stecker ziehen, Notausschalter betätigen). Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Das Aufstellen und Betreiben folgender mobiler Geräte ist untersagt:

- Heizgeräte zur Raumtemperierung (Heizstrahler, u.ä.),
- Tauchsieder aller Art,
- Kochplatten und Heißwassergeräte.

Ausgenommen sind:

- Kaffeemaschinen, die den VDE-Vorschriften entsprechen. Bei der Aufstellung muss darauf geachtet werden, dass diese auf einer ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlage erfolgt. Die nähere Umgebung muss frei von leicht brennbaren Stoffen sein.
- Wasserkocher, die den VDE-Vorschriften entsprechen und über den Topfboden beheizt werden und ein Sicherheitssystem (Trockengehschutz) verfügen, so dass das Gerät bei Überhitzung automatisch abschaltet. Die Aufstellung hat auf einer ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlage zu erfolgen.
- Heizlüfter, die den VDE-Vorschriften entsprechen und welche ausnahmsweise betrieben werden müssen. Sie bedürfen einer Einzelfallgenehmigung und sind vor der Aufstellung durch Referat I/2 sowie den Brandschutzbeauftragten zu prüfen. Mit der Freigabe wird durch Referat I/2 der Standort des Heizlüfters bindend festgelegt.

Lüftungsgitter von Geräten sind ständig frei zu halten. Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden, um einen Hitzestau zu verhindern.

In den Gebäuden dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden. (**Ausnahme:** In Laborbereichen oder Werkstätten, wenn es dem jeweiligen Zweck dient. Die passive Lagerung hat in speziell dafür geeigneten Räumen oder Schränken zu erfolgen.)

Heißarbeiten

Schneid-, Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung der Leitung des Referats I/2 und nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) durchgeführt werden.

Regelung für beauftragte Firmen:

Grundsätzlich ist bei feuergefährlichen Arbeiten vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Der Auftraggeber macht den Erlaubnisschein zum Bestandteil des Auftrages. Benötigtes Löschmittel muss von den beauftragten Firmen gestellt werden.

Nach Arbeitsende ist die Arbeitsstelle/der Arbeitsbereich so lange zu überprüfen, bis das Arbeitsgebiet so weit abgekühlt ist, dass sich im Arbeitsbereich befindliche Materialien keinesfalls mehr entzünden können.

3. Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Rauch- und Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Brandschutztüren sollen sicherstellen, dass ein entstandener Brand für eine gewisse Zeit auf einen vorgegebenen Bereich (Brandabschnitt) im Haus begrenzt bleibt. Rauchschutztüren sollen verhindern, dass (giftiger) Rauch in angrenzende Bereiche oder Treppenhäuser entweichen kann. Nur wenn diese Türen geschlossen sind, bleibt ein Brand bzw. der giftige und u. U. sehr schnell tödlich wirkende Brandrauch auf einen Teil des Gebäudes begrenzt.

Rauch- und Brandschutztüren ohne Feststellanlage sind daher stets geschlossen zu halten (derartige Türen verfügen über einen Türschließer).

Sie dürfen nicht durch Ketten, Keile oder ähnliches offen gehalten werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind umgehend an das Ref. I/2 zu melden.

Bei Rauch- und Brandschutztüren mit Feststellanlage ist zu beachten, dass die Schwenkbereiche der Türen zu jedem Zeitpunkt freigehalten werden; die Türen schließen im Brandfall automatisch.

Im Brandfall sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten, soweit sie nicht als Fluchtweg benutzt werden.

Zur Entrauchung der Treppenträume sind teilweise Rauchabzüge installiert, die bei Bedarf automatisch und/oder manuell geöffnet werden können.

Wichtige Verkehrswege, wie Flure und Treppenträume und/oder besondere Betriebs- und Lagerräume sind mit Brandschutztüren ausgestattet.

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum oder über den zweiten Rettungsweg ins Freie führen.

Der zweite Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang. Dieser kann ein zweites Treppenhaus, ein Notausstieg aus einem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehroleiter oder einer am Haus angebrachten Leiter oder ein Rettungsbalkon sein.

Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher verlassen zu können (Fluchtwege).

Feuerwehruzufahrten sind Bestandteil von Flucht- und Rettungswegen.

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolper- und Brandgefahren. Das Anhäufen von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren, die zur Entfluchtung dienen, ist untersagt. Das Lagern – auch vorübergehend – von Materialien in Treppenbereichen und/oder vor Notausgängen ist verboten.

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind freizuhalten.

Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, sonstige Geräte die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

Die Beschäftigten, die Lehrenden und Studierenden sowie Besucherinnen und Besucher haben sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelstelle regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe ggf. Flucht- und Rettungswegpläne, Fluchtwegpiktogramme).

Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne, Sammelstellenbeschilderung) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

Die vorgenannten Hinweise gelten für den 2. Flucht- und Rettungsweg entsprechend.

Jede Unregelmäßigkeit (z.B. versperrte Flucht- und Rettungswege, verdeckte oder fehlende Sicherheitskennzeichnung) ist im Rahmen der fachlichen oder dienstlichen Kompetenz unverzüglich abzustellen und der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten sowie den jeweiligen Brandschutzbeauftragten anzuzeigen!

5. Melde- und Löscheinrichtungen

In den meisten Gebäuden der Universität befinden sich Handfeuermelder und automatische Brandmelder. Bei Betätigung eines Handfeuermelders oder Ansprechen eines automatischen Brandmelders geht die Brandmeldung über die hauseigene Brandmeldeanlage direkt zur Integrierten Leitstelle. Soweit keine Brandmeldeanlage im Gebäude vorhanden ist, erfolgt die Meldung über Telefon an die Integrierte Leitstelle (112).

Einige Gebäude der Universität verfügen über eine automatische Alarmierungsanlage (Alarmsirene). Bei Ertönen der Alarmsirene ist das Gebäude sofort zu verlassen. In Gebäuden ohne Alarmsirene müssen betroffene Bereiche sofort mündlich über den Brandfall informiert werden.

In allen Gebäuden befinden sich Feuerlöscher. Zusätzlich dazu sind in einigen Gebäuden Löschschläuche vorhanden, welche sich in den Wandhydranten befinden. Die jeweiligen Standorte müssen jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter bekannt sein.

Alle Bediensteten sind verpflichtet, sich mit der Lage und Funktion der in den Arbeitsbereichen befindlichen Brandmelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Die Notwendigkeit des Austausches benutzter oder defekter Löscheinrichtungen ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort den Brandschutzbeauftragten zu melden.

Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher, Löschschläuche, Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.

6. Verhalten im Brandfall

Brand melden.

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Alarmierung in der nachfolgenden Reihenfolge durchzuführen:

- **Handfeuermelder betätigen** (falls vorhanden),
- **Notruf an die Feuerwehr absetzen** 112

Bei der Alarmierung ist folgendes anzugeben:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wieviel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen?

Im Anschluss sind die für den Bereich zuständigen Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer, der bzw. die Brandschutzbeauftragte (Tel.: 863-2994) sowie das Referat I/2, soweit möglich, zu alarmieren. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sich eigenverantwortlich darüber zu informieren, welche Brandschutzhelferinnen und -helfer für den jeweiligen Arbeitsbereich zuständig sind.

Ruhe bewahren!

Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Alle Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle sind zu warnen. Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind; dabei ist besonders gehbehinderten und verletzten Personen zu helfen.

Ein Feueralarm ist unbedingt zu beachten. Die Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

In Sicherheit bringen!

Das Gebäude ist auf dem kürzesten, gekennzeichneten Flucht-/Rettungsweg zu verlassen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden (Gefahr des Stromausfalls!), daher sind die Treppen zu benutzen.

Gehbehinderte und Verletzte sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Türen nicht abschließen!

Sind die Flure und/oder Treppenhäuser verraucht, sind die Fenster und Türen ins Freie zu öffnen, damit der Rauch abziehen und Frischluft nachströmen kann.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Die Sammelstelle ist unverzüglich nach Verlassen des Gebäudes aufzusuchen. Eine Aufstellung der Sammelstellen ist als Anhang dieser Ordnung beigefügt. Zusätzlich ist die Sammelstelle auf den Aushängen „Verhalten im Brandfall“ genannt. Diese Aushänge sind in allen Gebäuden einzusehen.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), ist in den vom Brandort am weitesten entfernten Räumen zu verbleiben. Die Türen sind zu schließen. Anschließend gilt es sich an den Fenstern bemerkbar zu machen, damit die Feuerwehr die Evakuierung einleitet. Nach Möglichkeit sollten die Türen mit nassen Tüchern etc. abgedichtet werden. Brennbare Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Fenster sollten entfernt werden.

Löschversuch unternehmen!

Soweit dies ohne eigene Gefahr für Leben und Gesundheit möglich ist, sind Löschmaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr einzuleiten.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Es sollte versucht werden, den Brand dadurch zu löschen, dass die Person eingehüllt in eine Jacke/Decke auf dem Boden gewälzt wird. Auch mit Feuerlöschern kann man brennende Personen löschen; dabei aber nie ins Gesicht sprühen (Erstickungsgefahr!).

7. *Besondere Verhaltensregeln*

Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehr an der Sammelstelle.

Verlassen Sie das Gelände niemals mit Ihrem Fahrzeug. Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge.

Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Hilfestellung für Personen mit Behinderung geben.
- Beruhigend auf die Personen einwirken.
- Leisten Sie Erste Hilfe.
- Kehren Sie nicht in das Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren.
- Beachten Sie bitte bei allen Maßnahmen, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen.

8. *Schlussbestimmungen*

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Sie kann für besondere Bereiche ergänzt werden.

Jede Einrichtung der Universität muss sie ihren Mitgliedern bekannt geben.

Die Brandschutzordnung ist an den für Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen ausgehängt, unter <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-personal/Einstellungsformulare/07-Brandschutz.pdf> veröffentlicht und wird bei Neueinstellung den Bediensteten vom zuständigen Personalsachbearbeiter ausgehändigt.

Die Brandschutzordnung tritt am 15. März 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 30. November 2011 außer Kraft

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, 15. März 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

gez.

Dr. Dagmar Steuer-Flieser
Kanzlerin

Einrichtung	Sammelstellen
Augustenstraße 6	Innenhof Wilhelmsplatz 3
Markusplatz 3 (Marcus-Haus) Teilbibliothek2 Noddack-Haus Cafeteria Erweiterungsgebäude Markusplatz Markusstraße 12	über Steinertstraße zum Vorplatz Konzert- und Kongresshalle
Kindertagesstätte, Markusstraße	Foyer MG1
Am Kranen 1-3; Am Kranen 10 Am Kranen 12; Teilbibliothek 5	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
Am Kranen 14 – Altbau Am Kranen 14 – Neubau	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
An der Universität 2 Teilbibliothek 1	Heumarkt / Holzmarkt
An der Universität 5; An der Universität 7	Heumarkt / Holzmarkt
An der Universität 9; An der Universität 11 Mensa Innenstadt; Teilbibliothek 4	Heumarkt / Holzmarkt
Kapuzinerstraße 16 Kapuzinerstraße 18 Kapuzinerstraße 20 Kapuzinerstraße 22	Heumarkt / Holzmarkt
Kapuzinerstraße 25	Vorplatz Am Kranen 1-3 (Bootsanlegestelle)
Hornthalstraße 2	Kiosk an der Kreuzung Markusstraße/Kapuzinerstraße
Feldkirchenstraße 21 Rechenzentrum Mensa Feldkirchenstraße Teilbibliothek 3/Zentralbibliothek	Parkanlage mit Tischtennisplatte und Basketballkorb Feldkirchenstraße/ Ecke Kantstraße
Kärntenstraße 7	Platz hinter der Information von Auto-Scholz
An der Weberei 5	Grünfläche mit Springbrunnen vor An der Spinnerei 6
AULA	Katzenberg
Am Zwinger 4/6	Parkplatzfläche Amt für Ländliche Entwick- lung
Pfeufferstraße 16	Vorplatz Konzert- und Kongresshalle

Stand: Dezember 2015

the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased from 10.5 to 13.5 million (19.5% of the population).

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is the growth of the public sector. The public sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The public sector is now the largest employer in the UK.

Another reason for the increase is the growth of the service economy. The service economy has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The service economy is now the largest employer in the UK.

A third reason for the increase is the growth of the private sector. The private sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The private sector is now the largest employer in the UK.

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is the growth of the public sector. The public sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The public sector is now the largest employer in the UK.

Another reason for the increase is the growth of the service economy. The service economy has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The service economy is now the largest employer in the UK.

A third reason for the increase is the growth of the private sector. The private sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The private sector is now the largest employer in the UK.

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is the growth of the public sector. The public sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The public sector is now the largest employer in the UK.

Another reason for the increase is the growth of the service economy. The service economy has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The service economy is now the largest employer in the UK.

A third reason for the increase is the growth of the private sector. The private sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The private sector is now the largest employer in the UK.

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is the growth of the public sector. The public sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The public sector is now the largest employer in the UK.

Another reason for the increase is the growth of the service economy. The service economy has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The service economy is now the largest employer in the UK.

A third reason for the increase is the growth of the private sector. The private sector has grown from 10.5 million in 1990 to 13.5 million in 2000. This is a 30% increase. The private sector is now the largest employer in the UK.